Amt Oder - Welse **BESCHLUSS-VORLAGE**

Der Amtsdirektor

GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

[X] öffentlich

federführendes Amt: AL Allg. Ordnungs- u. Sozialverwaltung

[ ] nichtöffentlich

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
13.01.2009	5/2009

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	22.01.2009	7.					vertagt

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

Betreff:

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt, dass sie durch folgende Personen in den Unternehmen vertreten wird:

1. **ZOWA**
   Vertreter: Detlef Krause Stellv.: Manja Schulz
2. **Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH**
   Vertreter: Detlef Krause Stellv.: Manja Schulz
3. **Wasser- und Bodenverband Welse**
   Vertreter: Detlef Krause Stellv.: Manja Schulz
4. **Gesellschaft für Interessenvertretung des OSE kommunale Aktionäre mbH**
   Vertreter: Detlef Krause Stellv.: Manja Schulz
5. **e.on- edis AG**
   Vertreter: Detlef Krause Stellv.: Manja Schulz

und befreit das Amt vom Verbot des Insichgeschäftes.

Sachdarstellung:

Gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf vertritt der Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamte) die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ in Unternehmen, an welchen die Gemeinde beteiligt ist. Er kann Bedienstete des Amtes mit seiner Vertretung beauftragen.

Eine Besonderheit besteht für den Fall, dass an der Gesellschaft entweder ein Amt oder zumindest eine diesem Amt angehörende Gemeinde oder mehrere amtsangehörige Gemeinden desselben Amtes beteiligt sind.

Da Gesellschafterbeschlüsse Rechtsgeschäfte im Sinne des § 135 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf darstellen, ist in diesem Fall der ehrenamtliche Bürgermeister gesetzlicher Vertreter der amtsangehörigen Gemeinde. Um jedoch nicht auf die Fachkompetenz des Amtsdirektors generell verzichten zu müssen, kann die Gemeindevertretung für einzelne Rechtsgeschäfte oder für einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften eine Befreiung des Amtes vom Verbot des Insichgeschäftes beschließen.

gez. Amtsleiterin Frau Spann gez. Amtsdirektor Herr Krause

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung: gez. Schroeder